



Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die Versicherung von Rindern (AVR 2008)

- 1 Versicherte Schäden und Gefahren
- 2 Umfang der Versicherung
 - A Tod (Verenden, Nottötung)
 - B Diebstahl oder Raub
 - C Zuchtuntauglichkeit
 - D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht
 - E Seuchen oder Seuchenverdacht
 - F Erkrankung oder Verletzung des Euters
- 3 Allgemeine Ausschlüsse
- 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- 5 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- 6 Gefahrerhöhung
- 7 Versicherungsort
- 8 Versicherungssummen und Entschädigungsbeträge
- 9 Prämie
- 10 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung
- 11 Veräußerung versicherter Tiere; Interessenwegfall
- 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 13 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt; Sonderselbstbehalt
- 14 Besondere Verwirkungsgründe
- 15 Zahlung der Entschädigung
- 16 Schriftliche Form
- 17 Inländische Gerichte/Beschwerden
- 18 Beitragsanpassung
- 19 Bedingungsanpassung
- 20 Schlussbestimmung

1 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
2. Rinder können versichert werden gegen
 - A Tod (Verenden, Nottötung);
 - B Diebstahl oder Raub;
 - C Zuchtuntauglichkeit;
 - D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht;
 - E Seuchen oder Seuchenverdacht;
 - F Erkrankung oder Verletzung des Euters.
3. Soweit Versicherung gemäß Nr. 2 A bis 2 F für einzelne Schäden und Gefahren nicht genommen ist, sind die diese Schäden und Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

2 Umfang der Versicherung

A Tod (Verenden, Nottötung)

1. Die Versicherung umfasst Tod (Verenden, Nottötung) infolge von
 - a) Krankheit oder Unfall; nicht versichert sind Tod oder Tötung wegen Erkrankung an einer Seuche oder wegen Seuchenverdachts (Ziff. 2 E Nr. 2 und 3 a) sowie Abschachten in diebischer Absicht (Ziff. 2 B Nr. 2);
 - b) Trächtigkeit oder Geburt; bei einer Versicherungsdauer von einem Jahr oder mehr sind Schäden bei erstmals tragenden Tieren jedoch nur eingeschlossen, wenn auch das weibliche Jungvieh versichert ist; bei Versicherung von Tiergruppen beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem 6. Trächtigkeitsmonat;
 - c) Operation zur Abwendung eines Versicherungsfalles.
2. Die Versicherung kann wahlweise beschränkt werden auf Tod (Verenden, Nottötung)
 - a) infolge Trächtigkeit oder Geburt gemäß Nr. 1 b);
 - b) infolge Operation;
 - c) während eines Transportes, wenn der Tod (Verenden, Nottötung) durch den Transport verursacht wird;
 - d) während des Weideganges; Schäden durch Trächtigkeit oder Geburt sind jedoch nur mitversichert, wenn dies vereinbart ist.

3. Nottötung

Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, dass die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann.

Ist durch das schriftliche Gutachten des Tierarztes vor der Tötung festgestellt, dass die Tötung notwendig ist und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, so muss der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen.

Ist der Vorschrift zuwider eine Nottötung erfolgt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Eine Schlachtung/Tötung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Die Einwilligung zur Nottötung wird erteilt, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.

4. Für Schäden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt ist.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer wegen Krankheit eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten erhält oder erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätte.

B Diebstahl oder Raub

1. Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl oder Raub.
2. Mitversichert ist Abschachten in diebischer Absicht.

C Zuchtuntauglichkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit durch Krankheit oder Unfall sowie bei Kühen auch durch Trächtigkeit oder Geburt. Zuchtuntauglichkeit ist Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit bei Bullen, Unfruchtbarkeit bei weiblichen Tieren.
2. Versicherungsschutz besteht
 - a) bei gekörten Bullen nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet haben;
 - b) bei weiblichen Tieren nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal gekalbt haben.
3. Ausgeschlossen ist Zuchtuntauglichkeit durch
 - a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
 - b) Alter;
 - c) Börsartigkeit.

D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht

1. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - a) die Leibesfrucht tot geboren wird oder
 - b) das Kalb innerhalb der vereinbarten Zeit verendet oder notgetötet werden muss.
2. Als Leibesfrucht gilt der Fötus ab 7. Trächtigkeitsmonat.

E Seuchen oder Seuchenverdacht

1. Die Versicherung umfasst das Verenden infolge einer Seuche oder die Schlachtung oder andersartige Tötung wegen Erkrankung an einer Seuche oder wegen Seuchenverdachts.
2. Als Seuchen im Sinne von Nr. 1 gelten
 - Milzbrand
 - Maul- und Klauenseuche
 - Lungenseuche
 - Rinderpest
 - Tuberkulose
 - Brucellose
 - Salmonellose

BD_TLV_AVR_20080101

- Leukose
 - Tollwut
 - Aujeszkycche Krankheit
 - Trichomonadenseuche
 - Vibrionenseuche
 - BHV 1
3. Versicherungsschutz besteht nur,
- a) wenn die Seuche gemäß den jeweils geltenden Bundes- oder Landesverordnungen behördlich festgestellt oder wenn die Schlachtung oder Tötung der Tiere wegen der Seuche oder wegen Seuchenverdachts behördlich veranlasst worden ist, und
 - b) wenn der Tierbestand des Versicherungsnehmers vor Beginn der Seuchenversicherung seuchenfrei war und keinen tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterlag, und wenn – soweit auf bestimmte Seuchen gezielt untersucht wurde – das Ergebnis der letzten amtlichen Untersuchung negativ bzw. unverdächtig war.

F Erkrankung oder Verletzung des Euters

1. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Tier nach der ersten Geburt oder während der Versicherungsdauer mindestens eine Woche aus gesundem Euter gemolken worden ist.
2. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn mindestens ein Viertel des Euters dauernd ausfällt.

3 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

1. für Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen;
2. für Ereignisse, die durch Transportmittelunfall oder während eines Luft- oder Seetransportes eintreten, wenn diese Ereignisse nicht durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen sind;
3. für Schäden durch Erdbeben, Überschwemmungen, hoheitliche Eingriffe, Kriegereignisse jeder Art, Kernenergie*, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere,
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet und versicherungsfähig (Nr. 2) sind;
 - b) die aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrages zu der Versicherung wirksam angemeldet worden sind.
2. Versicherungsfähig sind alle gesunden Tiere ab Beginn des 4. Lebensmonats, soweit nichts anderes vereinbart. Die Versicherungsfähigkeit endet mit Vollendung des
 - a) 8. Lebensjahres bei weiblichen Tieren;
 - b) 5. Lebensjahres bei männlichen Tieren.
 Für bereits versicherte Tiere endet die Versicherung nicht dadurch, dass die Altersgrenze überschritten wird.
3. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen. Die Annahme des Antrags ist schriftlich zu erklären oder schriftlich zu bestätigen.
4. Bei Versicherung mit Einzelbeschreibung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle in seinem Gewahrsam befindlichen Tiere im Versicherungsantrag zu bezeichnen oder nachträglich zu der Versicherung anzumelden, soweit oder sobald sie versicherungsfähig (Nr. 2) sind und soweit sie zu derselben Tiergruppe gehören, die der Versicherungsantrag oder der bestehende Versicherungsvertrag umfasst. Die Anmeldung (Nr. 1 b) wird im Zeitpunkt ihres Zugangs wirksam, wenn der Versicherer sie nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang ablehnt. Nicht wirksam angemeldete Tiere sind nicht versichert. Außerdem ist der Versicherer bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht auch für die bereits versicherten Tiere leistungsfrei.

5 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Angebotsanfrage dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Angebotsanfrage, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und

hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

6 Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Angebotsanfrage ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

2. Eine ohne seine vorherige Zustimmung vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefährerhöhung Kenntnis erlangt.

Hat der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, kann er der fristlosen Kündigung widersprechen. In diesem Fall wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefährerhöhung berechtigt den Versicherer, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefährerhöhung Kenntnis erlangt.

Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor Gefährerhöhung bestand.

3. Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, wenn

- a) er die Gefährerhöhung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat und der Versicherungsfall nach Gefährerhöhung eintritt,
 - b) er eine nachträglich als Gefährerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigt und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
 - c) er eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Gefährerhöhung nicht unverzüglich angezeigt hat und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.
4. Der Versicherer kann den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn
- a) der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung zur Gefährerhöhung unverschuldet nicht eingeholt hat,
 - b) dem Versicherer die Gefährerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war,
 - c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder
 - d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

5. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.

Im Fall der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.

6. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn

- a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefährerhöhung nicht berührt werden soll.
7. Als Gefährerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungsweise der Tiere ändert.

7 Versicherungsort

1. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich die Versicherung auch

- a) auf alle Flächen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet;
- b) auf alle Transportwege, wenn der Transport ein üblicher Vorgang der Tierhaltung ist;
- c) auf alle Gebiete, in die das Tier gelangt, nachdem es durch Diebstahl oder Raub entwendet worden ist.

3. Schlachtung und Transport zur Schlachtung gelten nicht als übliche Vorgänge der Tierhaltung im Sinne von Nr. 2 a und 2 b.

8 Versicherungssummen und Entschädigungsbeträge

1. Bei Versicherung mit Einzelbeschreibung wird entweder eine Versicherungssumme oder ein Entschädigungsbetrag vereinbart. Versicherungssummen sollen dem Wert der Tiere entsprechen. Das gleiche gilt für Entschädigungsbeträge, wobei jedoch die im Versicherungsfall voraussichtlich erzielbaren Erlöse zu berücksichtigen sind. Liebhaberwerte bleiben außer Betracht.

2. Bei Versicherung ohne Einzelbeschreibung wird je Tiergruppe eine Gesamtversicherungssumme oder ein Gesamtentschädigungsbetrag vereinbart. Hieraus wird mittels Teilung durch die Zahl der Tiere eine Höchstversicherungssumme oder ein Höchstentschädigungsbetrag errechnet, und zwar für jedes Tier in gleicher Höhe.

Nr.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Sind mehrere Gefahren gemäß Ziff. 1 Nr. 2 versichert, so können für dasselbe Tier oder dieselbe Tiergruppe Versicherungssummen und Entschädigungsbeträge auch nebeneinander vereinbart werden.

4. Bei Masttieren ist als Anfangsversicherungssumme der nachgewiesene Einkaufspreis, bei Masttieren aus eigener Aufzucht der entsprechende Marktpreis festzulegen. In beiden Fällen sind ein Wertzuwachs sowie ein Höchstbetrag zu vereinbaren, und zwar sowohl für die Versicherungssumme bei Einzelbeschreibung (Nr. 1) wie auch für die Höchstversicherungssumme ohne Einzelbeschreibung (Nr. 2). Bei Masttieren kann als Versicherungssumme auch das Produkt aus dem Gewicht des Tieres und dem Erzeugerpreis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles vereinbart werden.

5. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Versicherungssummen durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sie nachweislich zu hoch sind. Die Prämie wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme, jedoch aus dem unveränderten Prämienatz berechnet.

9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines, der Zahlungsaufforderung und aller sonstigen Vertragsunterlagen, sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Fristen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers er-

folgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes berechnet. Bei Rücktritt wegen Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie werden 20% des Beitrages der ersten Versicherungsperiode berechnet.

G. Verzugskosten bei verspäteter Zahlung

Für Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunden oder Nachforschungen der Anschrift betragen die Kosten 6,50 Euro. Für Rückläufer im SEPA-Lastschriftverfahren bei vorliegender Pre-Notification werden die Gebühren der bezogenen Bank berechnet, für jede Mahnung betragen die Kosten 2,00 Euro zzgl. Porto. Dem Versicherungsnehmer ist jedoch jederzeit und uneingeschränkt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

10 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung

1. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.
2. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Art vorübergehend nicht mehr hält.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Ablauf der Wartezeiten. Diese beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. In den Fällen des Ziff. 4 Nr. 1b) beginnt sie mit Zugang der Anmeldung. Die Wartezeit beträgt für Knochenweiche, Lungenwurm- und Leberegelbefall drei Monate, für Seuchen nach Ziff. 2 E Nr. 2 vier Wochen. Die Wartezeit für sonstige Versicherungsfälle beträgt eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl oder Raub entfällt die Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit entfällt ferner für Tiere, die ohne Einzelbeschreibung versichert sind, sobald seit Abschluss des Versicherungsvertrages mindestens eine Woche verstrichen ist und soweit sich außerdem die Tiere vor Beginn der Haftung bereits mindestens eine Woche im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
4. Eine Erhöhung der Versicherungssumme, Verminderung des Selbstbehaltes oder eine Erweiterung des Haftungsumfanges in sonstiger Weise werden erst nach Ablauf der Wartezeit wirksam.
5. Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige (Ziff. 12 Nr. 1) mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tiergattungen. Der Versicherer hat die auf die betroffenen Tiere entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.
6. Ist das versicherte Tier vor Ende der Haftungsdauer erkrankt oder hat es einen Unfall erlitten, so haftet der Versicherer bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr auch für Versicherungsfälle gem. Ziff. 2 A durch Tod, die infolge dieser Erkrankung oder dieses Unfalls innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Haftungsdauer eintreten.
7. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

11 Veräußerung versicherter Tiere; Interessenwegfall

1. Scheidet ein Tier aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers für dauernd aus, insbesondere bei Veräußerung, so endet für dieses Tier die Versicherung. Das gleiche gilt, und zwar für alle versicherten Schäden und Gefahren, wenn ein gegen Zuchtuntauglichkeit versichertes Tier für die Zucht nicht mehr verwendet wird.

Wird ein nach Ziff. 2 F versichertes Tier für die Milchproduktion nicht mehr verwendet, so endet nur die Versicherung nach Ziff. 2 F.

2. Durch Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles scheidet das betroffene Tier aus dem Versicherungsvertrag auch dann aus, wenn es noch lebt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein abhanden gekommenes Tier später wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers gelangt; eine gemäß Ziff. 2 B gezahlte Entschädigung ist zurückzuzahlen.

12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen
 - a) jede Störung im Allgemeinbefinden des Tieres, die es erforderlich macht, einen Tierarzt hinzuzuziehen;
 - b) Anzeichen für Zuchtuntauglichkeit;
 - c) Unfälle;
 - d) Tod;
 - e) Seuchen oder Seuchenverdacht;
 - f) Abhandenkommen.

Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers.

Die Anzeige hat telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer schriftlichen Anzeige bleibt davon unberührt.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle maßgeblichen Informationen bei Dritten einzuholen.

2. Bei Erkrankungen und Unfällen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden. Dem Versicherer sind auf Verlangen sämtliche Informationen über das versicherte Tier zur Verfügung zu stellen, Dritte sind dem Versicherer gegenüber auf Verlangen von der Schweigepflicht zu befreien.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, soweit nicht der Versicherer eine Sonderbehandlung verlangt.

4. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe des Schadens zu treffen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer
 - a) vor Schlachtung, Tötung oder Veräußerung die Zustimmung des Versicherers einzuholen; die Verpflichtung, vor einer Nottötung die Einwilligung des Versicherers einzuholen, bleibt hiervon unberührt.

b) Erkrankungen und Unfälle nachzuweisen;

c) den Nachweis über den Bestand an versicherungspflichtigen Tieren im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zu führen;

d) den Verwertungserlös nachzuweisen (Ziff. 13 Nr. 4);

e) bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen;

f) bei Schäden auf Bahntransporten eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

5. Diebstahl und sonstige Versicherungsfälle gemäß Ziff. 2 B hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

6. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

13 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt; Sonderselbstbehalt

1. Ist eine Versicherungssumme bei Versicherung mit Einzelbeschreibung vereinbart, so wird die Entschädigung berechnet
 - a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung

oder des Unfalls, der zum Versicherungsfall geführt hat, gehabt hat, wobei für Masttiere Ziff. 8 Nr. 4 gilt;

- b) aus der Versicherungssumme.

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird ein Selbstbehalt von 20 Prozent angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Sind Versicherungssummen bei Versicherung ohne Einzelbeschreibung vereinbart, so wird die Entschädigung berechnet

- a) aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalls, der zum Versicherungsfall geführt hat, gehabt hat, wobei für Masttiere Ziff. 8 Nr. 4 gilt;

- b) aus dem Teil der Gesamtversicherungssumme, der aufgrund der Zahl der versicherungsfähigen Tiere im Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf ein Tier der betroffenen Tiergruppe entfällt;

- c) aus der Höchstversicherungssumme für jedes Tier.

Der niedrigste dieser Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird ein Selbstbehalt von 20 Prozent angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Ist ein Sonder selbstbehalt auf die Gesamtversicherungssumme oder auf die Stückzahl vereinbart, so ist der Versicherer nur entschädigungspflichtig, soweit für den vereinbarten Zeitraum die Summe der Beträge, die nach Nr. 2 zu zahlen wären oder die Stückzahl der ersatzpflichtigen Tiere den Sonder selbstbehalt übersteigt.

Der Versicherungsnehmer hat alle Versicherungsfälle, auch soweit sie wegen des Sonder selbstbehaltes nicht entschädigungspflichtig sind, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und nachzuweisen. Nicht oder nicht unverzüglich angezeigte oder nachgewiesene Versicherungsfälle werden weder auf den Sonder selbstbehalt angerechnet noch ersetzt.

4. Soweit Versicherungssummen vereinbart sind, werden Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet.

Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das zu verwertende Tier dem Versicherer herauszugeben, der es dann namens und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

5. Sind Entschädigungsbeträge vereinbart, so werden Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten nur angerechnet, soweit andernfalls der Wert des Tieres oder – falls das Tier noch lebt – der Wertverlust des Tieres durch den Gesamtbetrag der Zahlungen, die der Versicherungsnehmer erhält, überschritten würde.

Bei Versicherung ohne Einzelbeschreibung wird entsprechend Nr. 2 b der auf das Tier entfallende Teil des Gesamtentschädigungsbetrages ermittelt und mit dem Wert des Tieres sowie mit dem vereinbarten Höchstentschädigungsbetrag verglichen; der niedrigste Betrag ist für die Entschädigung maßgebend.

6. Bei MKS und BSE werden Verwertungserlöse aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten auf die Entschädigung nicht angerechnet.

7. Ist vereinbart, dass die Entschädigungspflicht vom Ergebnis der amtlichen Fleischschau abhängt, so besteht Anspruch auf Entschädigung nur, wenn der ganze Tierkörper durch die Fleischschau als für den menschlichen Genuss untauglich oder nur mit Einschränkungen tauglich (bedingt tauglich oder minderwertig) beurteilt wird.

8. In Versicherungsfällen gemäß Ziff. 2 D (Leibesfrucht) beträgt die Entschädigung 10 Prozent der Versicherungssumme für das Muttertier oder 10 Prozent des Teils der Gesamtversicherungssumme, der aufgrund der Zahl der versicherten Tiere im Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf das Muttertier entfällt.

14 Besondere Verwirkungsründe

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Nr.2 Satzes 1 als bewiesen.

15 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent im Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

16 Schriftliche Form

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.

17 Inländische Gerichte/Beschwerden

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 22 und 29 ZPO und § 48 VVG.

2. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3. Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:

- den Vorstand der Uelzener Allgemeinen Versicherungsgesellschaft a. G., Postfach 2163, 29511 Uelzen
- den Versicherungsombudsmann Postfach 080632, 10006 Berlin
- die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1308, 53003 Bonn.

18 Beitragsanpassung

Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Prämienatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2. Die nach Absatz 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb

eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 2 ist zu beachten.

20 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.